

werden hier konfrontiert, als Widersprüche aufgefaßt. Damit wird aber gleichzeitig das sozialistische Recht von seinem gesellschaftlichen Boden gelöst, sein objektiver Inhalt geleugnet, womit die Verfasser zeigen, daß sie noch in bürgerlichen Rechtsvorstellungen befangen sind. Bei einem richtigen Verständnis des Wesens des sozialistischen Rechts, wie es beispielsweise in der Arbeit von Polak „Über die weitere Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege in der DDR“<sup>2</sup> herausgearbeitet wird, wäre den Verfassern klar gewesen, daß eine Forderung, die den gesellschaftlichen Interessen widerspricht, nicht rechtlich begründet sein kann. Andererseits kann sich hinter einer solchen Formulierung auch eine subjektivistische Verletzung der Gesetzlichkeit verbergen.

Es zeigt sich schon an diesem Beispiel, wie berechtigt die Arbeit von Buchholz und die Notwendigkeit der Diskussion dieser Fragen ist, die von ihm weitgehend zutreffend beantwortet werden. Gerade wegen ihrer Bedeutung dürfen aber einige Auffassungen und Ausführungen von Buchholz nicht unwidersprochen bleiben, mit denen es ihm noch nicht gelungen ist, den proletarischen Klassenstandpunkt in dieser Arbeit voll durchzusetzen.

Buchholz schreibt zunächst richtig, daß fehlerhafte Auffassungen über die sozialistische Gesetzlichkeit in einer bürgerlichen Auffassung vom Recht, in bürgerlichen Legalitätsvorstellungen wurzeln. Er betont, daß das Postulat der bürgerlichen Legalität und ihre relative Durchsetzung im vormonopolistischen Kapitalismus ein Sieg des geschichtlichen Fortschritts war. Daran knüpft er die Forderung, daß wir diese Errungenschaft weiterentwickeln und verteidigen müssen, insbesondere gegen ihre Auflösung und Durchbrechung im Imperialismus, so vor allem heute in Westdeutschland<sup>2</sup>. Buchholz meint, daß wir in der Deutschen Demokratischen Republik das bürgerliche Legalitätsprinzip weiterentwickeln und zu verteidigen haben. Er schreibt dazu selbst, daß die bürgerlichen Legalitätsauffassungen den Grundwiderspruch der bürgerlichen Gesellschaft in sich tragen und von der Realität der menschlichen Gesellschaft losgelöst sind. Das kann auch nicht anders sein, da das bürgerliche Recht Ausdruck der Interessen der sich entwickelnden Bourgeoisie ist, auf die Durchsetzung dieser Interessen und ihre Sicherung gerichtet ist.

Die fortschrittliche Seite des bürgerlichen formalen Prinzips der Gesetzlichkeit besteht darin, daß mit seiner Verwirklichung die feudalen Privilegien, die polizeistaatliche Unterdrückung und Willkür sowie Kabinettsjustiz und Gesinnungsstrafrecht überwunden wurden, die die Entwicklung der im Schoße der feudalen Gesellschaftsordnung herangereiften kapitalistischen Produktionsverhältnisse und der Produktivkräfte hemmten. Insofern entsprach dieses Prinzip der gesellschaftlichen Gesetzmäßigkeit und diente seiner Durchsetzung. Die bürgerliche Revolution, die das bürgerliche Legalitätsprinzip durchsetzte, war aber zugleich die Freisetzung aller Elemente der bürgerlichen Gesellschaft, was seinen hervorragendsten Ausdruck in der bekannten Erklärung der Menschenrechte vom 26. August 1789 fand. „Die politische Emanzipation war zugleich die Emanzipation der bürgerlichen Gesellschaft von der Politik, von dem Schein selbst eines allgemeinen Inhalts“<sup>4</sup>. Grundlage der bürgerlichen Gesellschaft ist das Privateigentum. Es führt zur allseitigen Isolierung des Individuums von der Gesellschaft. Freiheit, Gleichheit, Sicherheit und auch die Gesetzlichkeit sind die Mittel zur Sicherung des Privateigentums. Sie finden darin

ihren Inhalt und ihre Grenze<sup>5</sup>. Marx betonte deshalb, daß „das Menschenrecht der Freiheit nicht auf der Verbindung des Menschen mit den Menschen (basiert), sondern vielmehr auf der Absonderung des Menschen von dem Menschen. Es ist das Recht dieser Absonderung, das Recht des beschränkten, auf sich beschränkten Individuums. Die praktische Nutzenanwendung des Menschenrechts der Freiheit ist das Menschenrecht des Privateigentums“<sup>6</sup>. „Keines der sogenannten Menschenrechte geht also über den egoistischen Menschen hinaus, über den Menschen, wie er Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft, nämlich auf sich, auf sein Privatinteresse und seine Privatwillkür zurückgezogenes und vom Gemeinwesen abgesondertes Individuum ist“<sup>7</sup>. Das bürgerliche Postulat der Gesetzlichkeit ist notwendig formal, von der gesellschaftlichen Bewegung losgelöst, d. h. auf die Aufrechterhaltung der Isolierung des Menschen von den Menschen gerichtet. Das tritt nach seiner Durchsetzung immer stärker hervor.

Das Prinzip der sozialistischen Gesetzlichkeit leitet sich aus dem demokratischen Zentralismus, dem grundlegenden Entwicklungsprinzip zur Überwindung des Klassenantagonismus, zur Schaffung der klassenlosen Gesellschaft ab. Es dient einer Gesellschaft, in der die Macht des Kapitals gestürzt, das sozialistische Eigentum zur herrschenden Eigentumsform erhoben und die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen aufgehoben wird bzw. bereits aufgehoben ist. Durch die in diesem Prinzip liegende Bindung aller staatlichen Organe, gesellschaftlichen Organisationen und Bürger an das sozialistische Gesetz dient es — ohne hier einen Begriff der sozialistischen Gesetzlichkeit formulieren zu wollen — der Sicherung der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung, der Entwicklung der sozialistischen Verhältnisse und damit der Freisetzung der Schöpferkräfte der Volksmassen<sup>8</sup>. Es führt die gesamte Gesellschaft auf den Weg der „menschlichen Emanzipation“<sup>9</sup>.

„Erst wenn der wirkliche individuelle Mensch den abstrakten Staatsbürger in sich zurücknimmt und als individueller Mensch in seinem empirischen Leben, in seiner individuellen Arbeit, in seinen individuellen Verhältnissen, Gattungswesen geworden ist, erst wenn der Mensch seine forces propres<sup>1</sup> (eigenen Kräfte — G. St.) als gesellschaftliche Kräfte erkannt und organisiert hat und daher die gesellschaftliche Kraft nicht mehr in der Gestalt der politischen Kraft von sich trennt, erst dann ist die menschliche Emanzipation vollbracht.“<sup>9</sup>

Die Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit führt in der DDR zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, zur Entwicklung des Produktionsaufgebots, zu einer Massenbewegung, zum Sieg des Sozialismus und zur Lösung der nationalen Frage.

Die sozialistische Entwicklung kann nicht nur nicht mit bürgerlichen Prinzipien erfaßt werden, sie schließt vielmehr die Überwindung aller bürgerlichen Vorstellungen und Begriffe ein. Polak schreibt in bezug auf die Rechtsbegriffe ausdrücklich:

„Der Ausbau der neuen, sozialistischen Begriffe vollzieht sich als die Negation der bürgerlichen Staats- und Rechtsbegriffe — wie die sozialistischen gesellschaftlichen Organisationsformen die Überwindung der bürgerlichen bedeuten; denn die bürgerlichen Organisationsformen haben die Fesselung der Produktivkräfte, die Fesselung der Entfaltung der Gesellschaft durch die Herrschaft der kapitalistischen Produktionsverhältnisse zu ihrer Grundlage.“<sup>16</sup>

<sup>2</sup> Marx, a. a. O., S. 364 ff.

<sup>6</sup> Marx, a. a. O., S. 364.

<sup>7</sup> Marx, a. a. O., S. 366.

<sup>8</sup> Vgl. Programmatische Erklärung des Vorsitzenden des Staatsrates der DDR vor der Volkskammer vom 4. Oktober 1960, Berlin 1960, S. 36-39 ff.

<sup>9</sup> Marx, a. a. O., S. 370.

<sup>16</sup> Staat und Recht 1961, Heft 4, S. 611.

<sup>2</sup> Staat und Recht 1961, Heft 4, S. 607 ff.

<sup>1</sup> NJ 1061 S. 746.

<sup>4</sup> Marx, Zur Judenfrage, Werke, Bd. I, Berlin -1967, S. 969.